

Satzung des Fördervereins der Kirchenmusik an St. Nicolai Lemgo e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Kirchenmusik an St. Nicolai Lemgo. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.

Sitz des Vereins ist Lemgo.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Kirchenmusik der Kantorei und der Chöre der Kirchengemeinde St. Nicolai in Lemgo. Der Verein sieht die Arbeit der Kirchenmusik als wichtigen Bestandteil des kirchlichen und kulturellen Lebens in der Stadt Lemgo an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Arbeitsmitteln und Notenmaterial, die Förderung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen, die Durchführung von Chorfreizeiten, die Förderung der Stimmbildung für die Mitglieder aller Chöre der Kirchengemeinde, den Ausbau und die Pflege nationaler und internationaler musikalischer Kontakte sowie die musikalische und gesangspädagogische Ausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuschüsse Dritter, sonstige Zuwendungen und Veranstaltungen.

Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung in Textform (z. B. per Formular, E-Mail oder Online-Antrag) gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er muss dem Verein mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zugehen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsinteressen schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie ist binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheids in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
- Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeablehnungen oder Ausschlüsse.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform (Brief oder EMail) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Tag, Ort und Tagesordnung sind in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich oder in Textform bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet, bei dessen oder deren Verhinderung von ihrem oder seiner Stellvertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Zusammenkunft einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Kirchengemeinde St. Nicolai durch Entsendung des Kirchenvorstandes
- der Kantorin oder dem Kantor der Kirchengemeinde St. Nicolai (kraft Amtes).

Die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt in Einzelwahl.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zur fachlichen Beratung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat hat beratende Funktion. Er ist kein Organ des Vereins. Eine Vertretungs- oder Stimmrechtsbefugnis besteht nicht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit benennen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse können in dringenden Fällen im Sternverfahren (schriftlich oder per EMail) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen.

Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 10 Datenschutz und Mitgliederverwaltung

Zur Erfüllung der Vereinszwecke und zur Verwaltung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere des DSGEKD, verarbeitet.

Die Führung der Mitgliederdatei erfolgt durch das Büro der Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo im Auftrag

des Vereins. Die Einzelheiten regelt ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß § 29 DSGVO. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 11 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und Organmitglieder haften dem Verein gegenüber für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Vereinstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Werden diese Personen von Dritten in Anspruch genommen, hat der Verein sie freizustellen, sofern die Haftung nicht auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo als juristische Person des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kirchenmusik an St. Nicolai Lemgo, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.06.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Lemgo, den 18.06.2026